

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. Januar 2021

6.

Schriftliche Anfrage von Markus Baumann, Beat Oberholzer und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Masterplan der Baugenossenschaft im Gut, Einbezug der Quartierbevölkerung, Erreichung des angestrebten Verdichtungswerts, Auswirkungen der Neubauten auf die Schulraumplanung, Prüfung eines Mobilitätskonzepts für autoarme Nutzungen und einer Energieversorgung aus nicht fossilen Energieträgern sowie Angaben zu einer allfälligen Mehrwertabgabe

Am 23. September 2020 reichten der Gemeinderat Markus Baumann und der Gemeinderat Beat Oberholzer (beide GLP) und 1 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/422, ein:

Im Mai 2020 hat der Stadtrat dem Masterplan der Baugenossenschaft im Gut zugestimmt. Die in Zusammenarbeit mit der Stadt entstandene Strategie ermöglicht es, die Siedlung der Genossenschaft qualitativ und quantitativ zu verdichten. Es sollen rund 650 bis 750 Wohnungen entstehen - als Ersatz für 300 bestehende. Der Masterplan sieht bis zu 13- stöckige Bauten parallel zu Gutstrasse und Familiengartenareal vor. Weiter soll ein breiter Boulevard entlang der Familiengärten und durch die Kleingärten geführt werden sowie Gebäude, die erst eben ins Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen wurden, wieder daraus entlassen werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wurde die Quartierbevölkerung in der Planung des Grossbauprojektes durch die Baugenossenschaft im Gut miteinbezogen? Bitte um detaillierte Beschreibung und Auflistung des Partizipationsprozesses.
2. Welche Auswirkungen haben die parallel zur Gutstrasse verlaufenden Wohngebäude mit 13 Stockwerken auf das Mikroklima im Quartier (Kaltluftströme)? Welche Begrünungsmassnahmen sind vorgesehen?
3. Gemäss Masterplan wird eine Verdichtung von 200% angestrebt. Wie wird der Wert erreicht, ohne dass das sich die Gebäude, die im Inventar der kommunalen Denkmalpflege befinden, aus dem Inventar entlassen bzw. abgerissen werden?
4. Gibt es eine Absprache zwischen der Baugenossenschaft im Gut und dem Stadtrat, dass das Genossenschaftslokal mit Kindergarten aus dem Inventar entlassen wird, wenn der Verdichtungswert erreicht wird? Wenn ja, auf welchen Erkenntnissen und gesetzlichen Grundlagen basiert diese Absprache?
5. Welche Auswirkungen haben die Neubauten auf die Schulraumplanung in der Kreisschulbehörde?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die Auswirkungen der Neubauten auf die Schulanlage «Im Gut», und zieht er einen Neubau eines Schulhauses in Betracht? Wenn ja, auf welcher Fläche plant der Stadtrat die neue Schulanlage?
7. Welche Haltung und Absichten hat der Stadtrat für die Umsetzung eines breiten Boulevards, der durch die Kleingärten führen soll?
8. Wurde bei der Entwicklung des Masterplans in Erwägung gezogen, ein Mobilitätskonzept für autoarme Nutzungen anzuwenden? Gibt es ein anderes Mobilitätskonzept? Werden die ÖV-Kapazitäten erhöht auf der Buslinie 67/89?
9. Wie wird sichergestellt, dass die Energieversorgung nicht aus fossilen Energieträgern kommt? Auch für den Fall, dass der anvisierte EWZ Energieverbund im Gebiet nicht rechtzeitig realisiert werden kann?
10. Wird im Rahmen des Projekts eine Mehrwertabgabe fällig? Wenn ja, wird diese in der Nähe z.B. in Parks investiert?
11. Wie wird verhindert, dass das Projekt, wie beim Freilager, viele ungeplante Folgeplanungen (z.B. Schulhäuser, Velowege usw.) auslöst?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Beim Masterplan handelt es sich um eine gemeinsame Position zwischen dem Stadtrat und der Baugenossenschaft im Gut (BiG). Im Masterplan werden die wichtigsten Eckwerte zur langfristigen räumlichen Entwicklung der Siedlung der BiG an der Gutstrasse festgehalten. Diese wurden in Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben und dem öffentlichen Interesse in einem mehrjährigen Planungsprozess entwickelt. Der Masterplan bildet einen

Orientierungsrahmen für die weitere Entwicklung und dient als Grundlage für eine planungsrechtliche Umsetzung sowie nachgeordnete Architekturwettbewerbe und Bauprojekte. Die Vorgaben und Themen des Masterplans müssen in den weiteren Planungsschritten jeweils stufengerecht berücksichtigt und weiterentwickelt werden. Der Detaillierungsgrad eines Masterplans, der lediglich die wichtigsten Eckwerte für die folgenden, konkretisierenden Planungsschritte enthält, ist naturgemäss relativ klein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie wurde die Quartierbevölkerung in der Planung des Grossbauprojektes durch die Baugenossenschaft im Gut miteinbezogen? Bitte um detaillierte Beschreibung und Auflistung des Partizipationsprozesses»):

Beim Masterplan handelt es sich noch nicht um ein Bauprojekt, sondern um eine Strategie, wie die BiG ihre Liegenschaften an der Gutstrasse etappenweise zu erneuern plant. Der Stadtrat begrüsst das gewählte Vorgehen, da durch die Gesamtbetrachtung der Grundstücke zusätzliche Qualitäten unter anderem in Bezug auf die Freiräume, die Bebauung und die Durchwegung geschaffen werden können. Zudem konnten wichtige öffentliche Interessen in einem frühen Planungsstand eingebracht werden. Die BiG hat die Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler jeweils schriftlich sowie an einer Informationsveranstaltung über den Masterplan informiert. Auf einen breiteren Einbezug der Quartierbevölkerung hat die BiG auf dieser strategischen Ebene verzichtet. Für die Umsetzung des Masterplans auf den Baufeldern B und C ist eine Aufzoning von der Wohnzone W4 in die Wohnzone W5 erforderlich. Zum Zeitpunkt dieser Nutzungsplanänderung kann sich die Quartierbevölkerung im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahrens beteiligen.

Zu Fragen 2 («Welche Auswirkungen haben die parallel zur Gutstrasse verlaufenden Wohngebäude mit 13 Stockwerken auf das Mikroklima im Quartier (Kaltluftströme)? Welche Begrünungsmassnahmen sind vorgesehen?»):

Der Kanton Zürich hat 2018 Klimakarten zur heutigen und zukünftigen Situation für das Kantonsgebiet veröffentlicht. Die Klimakarten enthalten Informationen zu Lufttemperaturen, Kaltluftströmen und bioklimatischen Bedingungen am Tag und in der Nacht während einer windschwachen, austauscharmen, sommerlichen Wetterlage. Das Areal des Masterplans weist in der Nacht eine schwache (Baufeld B) bis mässige (Baufelder A, C und D) Überhitzung und am Tag eine mässige (Baufeld B) bis starke (Baufelder A, C und D) Überhitzung auf. Aufgrund dieser Analyse und zur Verbesserung des Lokalklimas werden im Masterplan verschiedene Massnahmen empfohlen (vgl. Masterplan Gutstrasse, Baugenossenschaft im Gut Bericht, Ziffer 4.5, S. 25).

Der Stadtrat hat am 4. März 2020 die Fachplanung Hitzeminderung beschlossen und am 12. Mai 2020 öffentlich vorgestellt. Aufgrund der Parallelität zur Erarbeitung des Masterplans wurde die Fachplanung Hitzeminderung im Masterplan zwar nicht explizit erwähnt. Wie die folgenden Erläuterungen zeigen, sind die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Masterplans bekannten Erkenntnisse aus der Fachplanung Hitzeminderung jedoch in den Masterplan eingeflossen.

Die Fachplanung Hitzeminderung verfolgt drei Hauptziele:

- Überwärmung im gesamten Stadtgebiet vermeiden,
- vulnerable Stadtgebiete gezielt entlasten,
- bestehendes Kaltluftsystem der Stadt stärken.

Die Fachplanung Hitzeminderung umfasst Grundlagen und Analysen sowie eine Toolbox zur Hitzeminderung, deren Erkenntnisse in drei Teilplänen zusammengefasst werden: Der Teilplan «Hitzeminderung» zeigt flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet die möglichen Handlungsweisen zur Reduktion der Hitzebelastung in den verschiedenen Stadt- und Frei-

raumstrukturen. Der Teilplan «Entlastungssystem» legt dar, wie die Stadt in besonders vulnerablen Stadtgebieten (Hotspots) im Bestand mit rascher Wirkung entlastende Massnahmen umsetzen kann. Der Teilplan «Kaltluftsystem» zeigt die nächtliche Entstehung und Ausbreitung von kühler Luft und die damit verbundenen planerischen Empfehlungen auf.

Der Perimeter des Masterplans ist im Teilplan «Hitzeminderung» dem Massnahmegebiet 2, Verbesserung der bioklimatischen Situation am Tag, zugeteilt. Er wird dem Stadtstrukturtyp «Grüne Wohnstadt, 5.3 Zeilenbebauung» zugeordnet. Für den Strukturtyp «5.3 Zeilenbebauung» weist der Teilplan «Hitzeminderung» folgende Handlungsansätze als besonders wirksam aus: Baukörper für günstiges Mikroklima optimieren, Gebäudestellung auf Luftaustausch ausrichten, Grünflächen klimaökologisch gestalten, Aufenthalts-, Bewegungs- und Verkehrsräume beschatten, Aufenthalts- und Bewegungsoberflächen entsiegeln und begrünen, Materialien mit hoher Albedo für Strassen- und Platzoberflächen verwenden, Wasser im städtischen Raum etablieren, Dächer klimaökologisch begrünen, Energie effizient nutzen, Fassaden klimaökologisch begrünen, Fassaden- und Dachmaterialien mit hoher Albedo verwenden, gebäudenahen Aussenraum beschatten, Regenwasser zurückhalten und versickern.

Der Masterplan nimmt diese Themen auf, indem grosszügige Grünraumstrukturen und der Erhalt bzw. die Pflanzung von Bäumen vorgesehen sind. Die baumfreien Flächen der Wohnpromenade sollen als Retentionsflächen ausgebildet werden. Weitere Massnahmen aus der Fachplanung Hitzeminderungen müssen auf der Projektebene geprüft und konkretisiert werden.

Im Teilplan «Entlastungssystem» werden der Triemlifussweg und eine Fusswegverbindung durch das heutige Familiengartenareal bezeichnet. Diese sind als «Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität klimarelevant zu erhalten bzw. weiterentwickeln».

Die Ausgestaltung der Fusswegverbindungen wird gemäss den übergeordneten Vorgaben auf Projektebene ausgearbeitet werden. Sie befinden sich nicht im Perimeter des Masterplans.

Gemäss Teilplan «Kaltluftsystem» befindet sich der Masterplan im Bereich von Leitbahnen des Talabwinds vom Uetliberg Richtung Friedhof Sihlfeld. In diesen Bereichen soll der heutige Grünanteil erhalten, geschützt und gegebenenfalls ausgebaut und die versiegelten Bereiche optimiert werden (z. B. mittels Entsiegelung, hoher Albedo oder Beschattung).

Mit der Festlegung von Baubereichen werden im Masterplan Gutstrasse klimarelevante Vorgaben bezüglich der Stellung der Bauten getroffen. Nebst der stadträumlichen Intention, die Gutstrasse mit Längsbauten zu fassen, spricht insbesondere die starke Lärmbelastung für eine Anordnung der Baukörper als Längsbauten entlang der Gutstrasse. Durch die bestehende Freihaltezone (Familiengartenareal) im Bereich einer wichtigen Kaltluftschneise kann diese erhalten werden. Auch sieht der Masterplan eine Höhenstaffelung der Bauten vor. Die Vorgaben zum Lokalklima werden in den weiteren Planungen innerhalb des Spielraums gemäss Masterplan konkretisiert.

Zu Fragen 3 («Gemäss Masterplan wird eine Verdichtung von 200% angestrebt. Wie wird der Wert erreicht, ohne dass das sich die Gebäude, die im Inventar der kommunalen Denkmalpflege befinden, aus dem Inventar entlassen bzw. abgerissen werden?»):

Als Grundlage für den Masterplan diente eine städtebauliche Studie, die durch ein Architektur- und ein Landschaftsarchitekturbüro gemeinsam erarbeitet wurde. Die Studie wurde von der BiG sowie von städtischen und externen Fachleuten begleitet und dem Baukollegium der Stadt vorgelegt. Das Baukollegium würdigte die vorgeschlagene städtebauliche Grundstruktur mit hintereinander gestaffelten Zeilen als überzeugende Lösung. Auch eine Erhöhung der Dichte auf rund 200 Prozent wurde vom Baukollegium als richtig und wichtig beurteilt. In der städtebaulichen Studie wurden verschiedene Variante bezüglich Dichte und Bebauungsstruktur geprüft. Dabei wurde aufgezeigt, dass eine Dichte von rund 200 Prozent hinsichtlich der Einordnung der Bauten ins Quartier gut verträglich ist und dabei qualitätsvolle Grün- und Freiräume

geschaffen werden können. Gleichzeitig wurde nachgewiesen, dass der im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführte Kindergarten mit Genossenschaftslokal an seinem heutigen Standort einer Verdichtung entgegensteht. Das inventarisierte Hochhaus, wie auch das zeitgleich zum Masterplan ins Inventar aufgenommene ehemalige Ladenlokal, werden erhalten. In der städtebaulichen Studie wurde der Nachweis erbracht, dass auf der zur Verfügung stehenden Fläche eine Dichte von 200 Prozent erreicht werden kann. Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung hat der Stadtrat beschlossen, den Kindergarten mit Genossenschaftslokal suspensiv bedingt aus dem kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte zu entlassen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 388/2020). Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist rechtskräftig.

Zu Frage 4 («Gibt es eine Absprache zwischen der Baugenossenschaft im Gut und dem Stadtrat, dass das Genossenschaftslokal mit Kindergarten aus dem Inventar entlassen wird, wenn der Verdichtungswert erreicht wird? Wenn ja, auf welchen Erkenntnissen und gesetzlichen Grundlagen basiert diese Absprache?»):

Mit der geplanten Erneuerung ihrer Bauten leistet die BiG einen wichtigen Beitrag zur inneren Verdichtung und zur Erhöhung des preisgünstigen Wohnraums in der Stadt. Neben der quantitativen Erhöhung der Anzahl Wohnungen wird auch der qualitative und energetische Standard des Wohnraums verbessert. Der Masterplan sieht grosszügige und vielfältige Grün- und Freiräume vor. Die Qualität der Bauten und Aussenräume wird in qualifizierten Projektierungsprozessen (Konkurrenzverfahren oder Beurteilung durch das Baukollegium) sichergestellt. Der Stadtrat hat beschlossen (STRB Nr. 388/2020), dass das öffentliche Interesse am Erhalt des Kindergartens mit Genossenschaftslokal im Vergleich mit den öffentlichen Interessen an einer baulichen Verdichtung mit preisgünstigen und qualitativ guten Wohnungen weniger schwer wiegt. Der Kindergarten und das Genossenschaftslokal wurden deshalb unter der Bedingung nicht unter Denkmalschutz gestellt und aus dem Inventar entlassen, dass die Baubehörde aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung die Baufreigabe für die Ersatzneubauten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. WD6292 und WD6293 mit einer Dichte von mindestens 180 Prozent erteilt hat. Die Dichte von 180 Prozent wurde aufgrund der städtebaulichen Studie (vgl. Antwort 3) festgelegt. Dabei wurde die Mindestdichte gegenüber den «rund 200 Prozent» in der Studie leicht reduziert, um für die vertiefte Überprüfung im weiteren Verfahren einen Spielraum für eine optimale Lösung offenzuhalten.

Zu Frage 5 («Welche Auswirkungen haben die Neubauten auf die Schulraumplanung in der Kreisschulbehörde?»):

Der heutige Zweifach-Kindergarten auf dem Areal der BiG soll durch einen Zweifach- und einen Dreifach-Kindergarten auf dem Areal der BiG ersetzt werden. Dadurch kann ein Zweifach-Kindergarten aus der Schule im Gut ausgelagert und Kapazität für zwei neue Primarschulklassen geschaffen werden. Die aufgrund des Masterplans mögliche Verdichtung wurde in die Schulraumprognose eingerechnet. Der Bedarf für Kindergarten und Primarschule ist gedeckt.

Zu Frage 6 («Wie beurteilt der Stadtrat die Auswirkungen der Neubauten auf die Schulanlage «Im Gut», und zieht er einen Neubau eines Schulhauses in Betracht? Wenn ja, auf welcher Fläche plant der Stadtrat die neue Schulanlage?»):

Vgl. Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7 («Welche Haltung und Absichten hat der Stadtrat für die Umsetzung eines breiten Boulevards, der durch die Kleingärten führen soll?»):

Im Entwurf zum kommunalen Richtplan Verkehr (GR Nr. 2019/436) ist an der Grenze zum Friedhof Sihlfeld eine durchgehende Wegverbindung als Fusswegverbindung und Veloroute bezeichnet.

Der «Boulevard» wird im Masterplan als «Wohnpromenade» bezeichnet (vgl. Masterplan Gutstrasse, Baugenossenschaft im Gut Bericht, Ziff. 3.2, S. 16). Diese bildet eine durchgehende Wegverbindung und dient der Erschliessung der nördlich gelegenen Bauten. Gemäss Masterplan soll die Wohnpromenade als Ort mit hoher Aufenthaltsqualität ausgestaltet werden, an dem auch gemeinschaftliche Nutzflächen (z. B. Spielgeräte) angeordnet werden. Die tatsächliche Ausgestaltung wird für die Grundstücke im Eigentum der BiG in den Wettbewerben und Bauprojekten konkretisiert.

Wie der Weg über das Familiengartenareal fortgeführt und zukünftig ausgestaltet wird, ist noch nicht definiert. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass er zu Lasten des Familiengartenareals wesentlich verbreitert wird.

Zu Frage 8 («Wurde bei der Entwicklung des Masterplans in Erwägung gezogen, ein Mobilitätskonzept für autoarme Nutzungen anzuwenden? Gibt es ein anderes Mobilitätskonzept? Werden die ÖV-Kapazitäten erhöht auf der Buslinie 67/89?»):

Auf Stufe Masterplan war der Nachweis zu erbringen, dass die Erschliessung gemäss den rechtlichen Vorgaben möglich ist. Dabei wurde insbesondere aufgezeigt, wo die Zu- und Wegfahrten zu den Tiefgaragen angeordnet werden können und wie die Erschliessung zu Fuss und mit dem Velo funktioniert. Ob allenfalls ein Mobilitätskonzept für autoarme Nutzungen angewendet werden soll, wurde auf Stufe Masterplan noch nicht definiert. Wieviel Parkplätze dannzumal tatsächlich realisiert werden, wird die BiG im Rahmen der Bauprojekte entscheiden.

Die Haltestelle «Im Gut» wird von den Buslinien 67 und 89 bedient, die von Montag bis Freitag tagsüber im 7,5 Minutentakt verkehren. Die Linie 67 weist in den Hauptverkehrszeiten auf diesem Abschnitt bereits eine gute Auslastung auf, während auf der Linie 89 noch Kapazitätsreserven vorhanden sind. Bei steigender Nachfrage besteht auf beiden Linien die Möglichkeit zur Kapazitätserhöhung durch den Einsatz grösserer Fahrzeuge. Auf der Linie 67 wären dies neu Gelenkbusse anstelle von Standardbussen und auf der Linie 89 würden neu Doppelgelenktrolleybusse anstelle von Gelenkbussen eingesetzt. Auf der Linie 67 ist auch eine Taktverdichtung möglich. Die finanziellen Mittel für diese Ausbaumassnahmen würden im Rahmen des kantonalen Fahrplanverfahrens beantragt werden.

Zu Frage 9 («Wie wird sichergestellt, dass die Energieversorgung nicht aus fossilen Energieträgern kommt? Auch für den Fall, dass der anvisierte EWZ Energieverbund im Gebiet nicht rechtzeitig realisiert werden kann?»):

Für die Neubauten der BiG gelten die Vorgaben der Energiegesetzgebung. Nach dem geltenden kantonalen Energiegesetz muss bei Neubauten ein gewisser Anteil des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit den vom Regierungsrat beantragten Änderungen des Energiegesetzes, die zurzeit im Kantonsrat beraten werden, wird diese Vorgabe noch verschärft. Um die im neuen Energiegesetz vorgegebenen Kennzahlen zu erreichen, werden für die Energieversorgung zukünftig mehrheitlich erneuerbare Energien zum Einsatz kommen. Bei den Baufeldern B und C handelt es sich um eine Arealüberbauung, weshalb die verschärften Energievorgaben von Art. 8 Abs. 8 Bau- und Zonenordnung (AS 700.100) zur Anwendung gelangen. Im Masterplan wird festgehalten, dass sowohl die Stadt wie auch die BiG daran interessiert sind, die Energieversorgung über einen Verbund zu lösen. Unabhängig davon, ob dieser Verbund rechtzeitig realisiert werden kann, haben die Bauvorhaben im Geltungsbereich des Masterplans die Energievorgaben des kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten.

Zu Frage 10 («Wird im Rahmen des Projekts eine Mehrwertabgabe fällig? Wenn ja, wird diese in der Nähe z.B. in Parks investiert?»):

Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG, LS 700.9) und die dazugehörige Verordnung (MAV, LS 700.91) traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Das MAG gibt den Gemeinden die Möglichkeit, eine Vorschrift in der Bauordnung aufzunehmen, gestützt auf welche eine Mehrwertabgabe zu leisten ist, falls durch Auf- und Umzonungen oder Sondernutzungsplanungen Planungsvorteile entstehen. Mit der BZO-Teilrevision «Kommunaler Mehrwertausgleich» soll die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Mehrwertabgabe in der Stadt Zürich geschaffen und sichergestellt werden, dass die Erträge aus den Mehrwertabgaben in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds fliessen. Nebst der Erhebung von Mehrwertabgaben bleibt für die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit bestehen, im Zusammenhang mit Planungsmassnahmen städtebauliche Verträge abzuschliessen (§ 19 Abs. 6 MAG i. V. m. § 21 MAG).

Die Umsetzung der im Masterplan angestrebten Dichte auf den Baufeldern B und C bedingt eine BZO-Teilrevision (Aufzonung von der Wohnzone W4 in eine W5). Durch die Aufzonung entsteht ein planungsbedingter Mehrwert, der gemäss den geltenden Vorgaben durch die BiG ausgeglichen werden muss. Anstelle einer verfügten Abgabenerhebung in einen Fonds kann neben anderen zu regelnden Themen auch der Mehrwertausgleich (beispielsweise Investitionen in die Aussenraumgestaltung) mit einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Es steht noch nicht fest, auf welche Weise der Mehrwert bei der BiG ausgeglichen wird.

Zu Frage 11 («Wie wird verhindert, dass das Projekt, wie beim Freilager, viele ungeplante Folgeplanungen (z.B. Schulhäuser, Velowege usw.) auslöst?»):

Der Masterplan liegt gemäss Entwurf des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (GR Nr. 2019/437) in einem Gebiet, das sich für eine Verdichtung über die bestehende BZO hinaus eignet. Die Abstimmung zwischen Siedlung, Freiraum, Energie und Infrastruktur erfolgt im Rahmen des kommunalen Richtplans. Der Masterplan stimmt mit dem kommunalen Richtplan überein und berücksichtigt somit die in der Frage erwähnten Themen (vgl. auch Fragen 5, 6 und 9).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti